



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
T II 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

– per E-Mail an [REDACTED]

Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I 3 – Siedlungsabfälle, gefährliche Abfälle,
Produktverantwortung

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

Ansprechpartner [REDACTED]

Zimmer F.04.401

E-Mail [REDACTED]

Az. UM802.46-05/091.005

23. Mai 2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrte Frau [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes im Rahmen der Länderanhörung.

Wir sind mit der Publikation der Stellungnahme auf der Website des BMUV einverstanden, wenn personenbezogene Daten gelöscht bzw. geschwärzt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir den Referentenentwurf mit den Zielen der Minimierung von Brandrisiken durch eine Entnahme von lithiumhaltigen Batterien bei der Erfassung, der Stärkung und Vereinheitlichung der Verbraucherinformationen sowie der Ausweitung der Sammlung im Handel. Auch die Rücknahmepflicht für elektronische Einweg-Zigaretten der entsprechenden Vertreiber wird ausdrücklich begrüßt. Damit kann ein Beitrag zu mehr Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung und Klimaschutz geleistet werden.

Dies vorausgeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Aus § 14 Absatz 2 Satz 3 soll der Zusatz „oder unter seiner Aufsicht“ gestrichen werden. Damit müssten künftig alle Altgeräte durch Mitarbeitende an den kommunalen Wertstoffhöfen in die jeweiligen Sammelcontainer einsortiert werden. Bisher ermöglicht § 14 Absatz 2 Satz 3, dass Bürger:innen an den hiesigen Recyclinghöfen – unter Aufsicht der Mitarbeitenden der Stadtreinigung Hamburg als öRE – Altgeräte in die Sammelcontainer verbringen dürfen. Diese Möglichkeit wäre mit der angestrebten Streichung für alle Gruppen genommen.

Eine Minderung der durch lithiumhaltige Batterien verursachten Brandrisiken scheint mit der angestrebten Änderung jedoch nur für batteriebetriebene Altgeräte maßgeblich. In der Praxis wird vor allem bei Wärmetauschern (Kühlschränken) und Großgeräten (Backöfen, Waschmaschinen etc.) von der Möglichkeit der Befüllung unter Aufsicht des öRE Gebrauch gemacht. In der Regel transportieren Bürger:innen Kühl- und Großgeräte per Sackkarre aus dem Auto und stellen diese unter Aufsicht der Mitarbeitenden in den entsprechenden Sammelcontainer.

Die beabsichtigte Änderung hätte zur Folge, dass das entsprechende Gerät vor dem Container abgestellt und dann von den Mitarbeitenden erneut auf eine Sackkarre verladen und in den Sammelcontainer gestellt werden müsste. Oftmals wird es hierzu zweier Mitarbeitender bedürfen. Dieser Mehraufwand sowie die körperliche Belastung für die Mitarbeitenden erscheinen dort nicht gerechtfertigt, wo es sich um Geräte aus Gruppen handelt, in denen typischerweise keine lithiumhaltigen Batterien enthalten sind.

Hinsichtlich der Elektrokleingeräte ist die angestrebte Änderung mit der Zielsetzung einer zerstörungsfreien Erfassung nachvollziehbar, da sich in diesen immer mehr fest verbaute und entnehmbare Batterien vorfinden, die vom Personal des öRE erkannt und entsprechend einsortiert werden können und müssen.

Wir regen daher an, dass die angestrebte Änderung des § 14 Absatz 2 Satz 3 nur für solche Gruppen gilt, welche typischerweise lithiumhaltige Batterien enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
(Referatsleitung)